

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 B

"Industriegebiet Hünsborn-Südwest"

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung Hünsborn, Flur 14,
Flurstücke 169, 170, 175, 176, 177 (tlw.) und 179 (tlw.).

Bestehendes Planungsrecht:

Der seit dem 22.04.1993 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 17 B "Industriegebiet Hünsborn-Südwest" setzt für diesen Bereich neben in der Nutzung beschränkten Industrieflächen Verkehrsflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft fest.

Inhalt der Planänderung:

Bei der Vergabe der Grundstücke an die Investoren wurden andere Grundstückszuschnitte gewählt, als im Bebauungsplan vorgeschlagen sind. Daher konnte die Verkehrsfläche einschließlich der Wendeanlage im südwestlichen Teil des Plangebietes kleiner als im Bebauungsplan festgesetzt ausgebaut werden (Stichstraße ca. 40 m kürzer, Wendeanlage kleineren Typs).

Um eine bessere Ausnutzbarkeit der angrenzenden Baugrundstücke auch planungsrechtlich zu ermöglichen, wird die Festsetzung der Verkehrsfläche den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt, so daß die überbaubaren Grundstücksflächen ausgeweitet werden können. Außerdem wird im Bereich der Wendeanlage eine ca. 50 m² große Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Parkplatz" festgesetzt. Die geplanten Flurstücksgrenzen sind an den derzeitigen Stand angepaßt.

Diese Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB wurde durch Beschuß des Gemeinderates vom .07.02.1994..... gebilligt.

Wenden, 22.02.1994

.....

(Bürgermeister)

.....

(Ratsmitglied)

.....

(Schriftführer)